

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	Dirigieren		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B. Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1-2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	24.05.2023

Studiengang 02	Dirigieren			
Abschlussbezeichnung	Master of Music (B. Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2014/15			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	2016-2022			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.)	5
Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 „Dirigieren“ (B.Mus.).....	7
Studiengang 02 „Dirigieren“ (M.Mus.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Dirigieren (B.Mus.)	9
Studiengang 02: Dirigieren (M.Mus.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	27
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	35
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
III Begutachtungsverfahren	42
1 Allgemeine Hinweise	42
2 Rechtliche Grundlagen.....	42
3 Gutachtergremium.....	42
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	42
3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis	42
3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden	42
IV Datenblatt	43
1 Daten zu den Studiengängen.....	43

1.1	Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.).....	43
1.2	Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.).....	43
2	Daten zur Akkreditierung.....	45
2.1	Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.).....	45
2.2	Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.).....	45
V	Glossar	46
	Anhang	47



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- In den Modulen des Hauptfachs Dirigieren muss der künstlerische Einzelunterricht, der bereits ermöglicht wird, zusätzlich zum Gruppenunterricht ausgewiesen werden.

Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

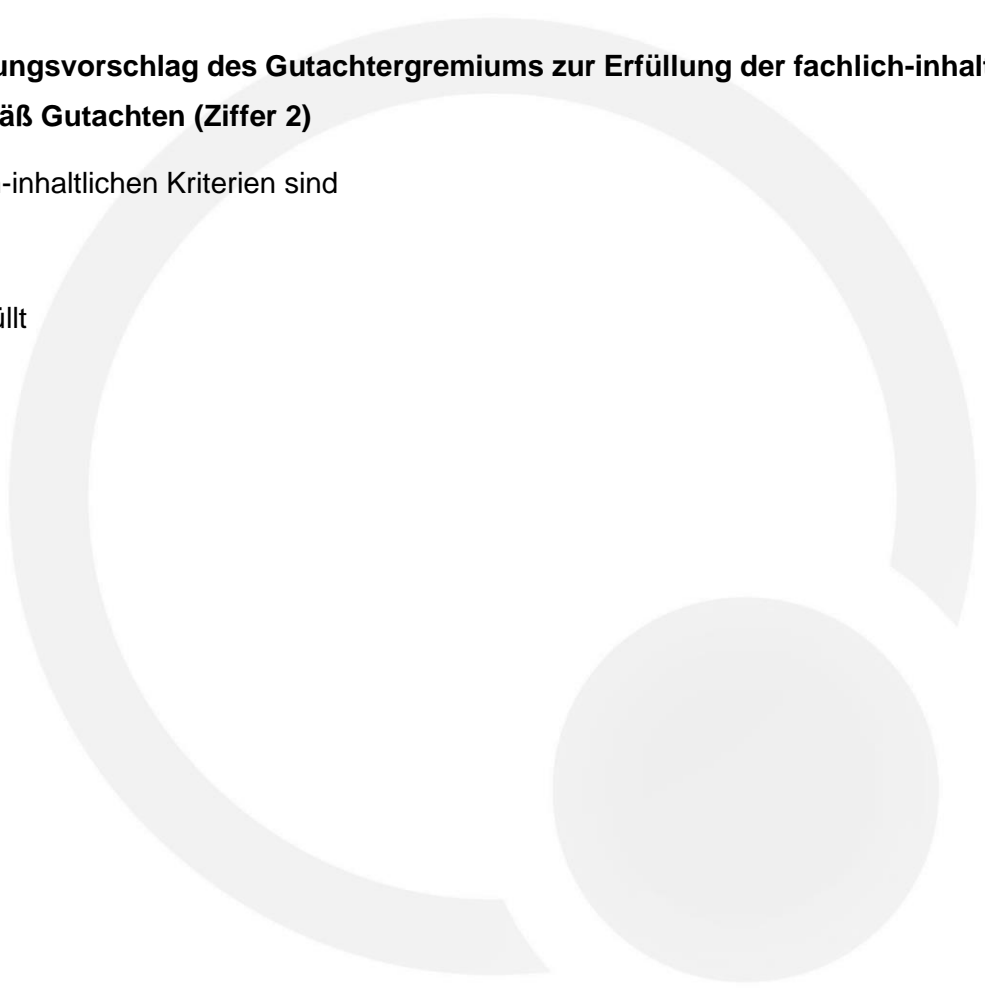
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Dirigieren“ (B.Mus.)

Die Universität der Künste (UdK) Berlin zählt zu den größten, vielseitigsten und traditionsreichsten künstlerischen Hochschulen der Welt mit knapp 4.000 Studierenden, davon rund 30 % aus dem Ausland. Das Lehrangebot umfasst in über 70 Studiengängen das ganze Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht gehört die UdK Berlin darüber hinaus zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus und bildet zudem für das Lehramt Kunst, Musik und Theater aus.

Das Spektrum der Fakultät Musik reicht von der künstlerischen Ausbildung in Orchester- und Kammermusik, Alte Musik und zeitgenössische Musik über den künstlerisch-pädagogischen Bereich, sowie Kirchenmusik, Dirigieren, Komposition und die Tonmeister_innenausbildung.

Ab dem Wintersemester 2022/23 wird an der UdK Berlin auch einen Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) angeboten. Ganz im Sinne des Prinzips der International Conducting Academy Berlin (ICAB) steht auch in diesem Studiengang die Praxisarbeit mit Orchestern und Ensembles im Vordergrund. Deshalb ist schon ab dem ersten Semester die regelmäßige Begegnung mit Orchestern fest im Studienplan verankert. Von Anfang an wird eine fundierte, technische Grundlage aufgebaut und erprobt, um die eigenen musikalischen Vorstellungen vermitteln zu können. Erarbeitet wird ein breites symphonisches, opern- und chorsymphonisches Repertoire von der Alten bis zur Neuen Musik, sowie ein breites Spektrum an unterstützenden Kursen zur Professionalisierung geboten. Neben dem Hauptfach Dirigieren erhalten die Studierenden Einzelunterricht in ihrem instrumentalen Hauptfach. Der Bachelorstudiengang kann entweder mit der Option als Pianistin/Pianist, oder mit der Option als Orchesterinstrumentalistin bzw. -instrumentalist mit pianistischen Grundkenntnissen studiert werden.

Das Studium Generale ist ein kulturwissenschaftliches und interdisziplinär-künstlerisches Basisprogramm. Es ist ein fester Bestandteil der Bachelor- und Absolvent_innen-Studiengänge (mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge) und hat einen Umfang von zehn ECTS-Punkten.

Studiengang 02 „Dirigieren“ (M.Mus.)

Die Universität der Künste (UdK) Berlin zählt zu den größten, vielseitigsten und traditionsreichsten künstlerischen Hochschulen der Welt mit knapp 4.000 Studierenden, davon rund 30 % aus dem Ausland. Das Lehrangebot umfasst in über 70 Studiengängen das ganze Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht gehört die UdK Berlin darüber hinaus zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus und bildet zudem für das Lehramt Kunst, Musik und Theater aus.

Das Spektrum der Fakultät Musik reicht von der künstlerischen Ausbildung in Orchester- und Kammermusik, Alte Musik und zeitgenössische Musik über den künstlerisch-pädagogischen Bereich, sowie Kirchenmusik, Dirigieren, Komposition und die Tonmeister_innenausbildung.

Ziel des Masterstudiengangs ist es, besonders begabte Studierende des Fachs Dirigieren mit allen notwendigen Fähigkeiten auszustatten, um erfolgreich als professionelle_r Dirigentin bzw. Dirigent tätig zu sein. Sie erlangen die Fähigkeit, jedwedes Werk oder Ensemble zu dirigieren, vom Sinfonieorchester über Oper bis hin zum Oratorium. Sie erhalten die Möglichkeit, regelmäßig professionelle Orchester und Ensembles in Berlin zu dirigieren. Für Masterstudierende gibt es darüber hinaus eine Vielzahl an Angeboten zur Unterstützung ihres Dirigierstudiums, so zum Beispiel in Klavier, Gesang oder Stimmtraining bis hin zu berufspraktischen Lehrveranstaltungen. Kooperationen ermöglichen Studierenden die Zusammenarbeit mit Musikproduzent_innen, Komponist_innen oder Expert_innen für Alte Musik. Studierende werden darüber hinaus aktiv in das Opernprogramm der Universität der Künste Berlin einbezogen, sie können an Coachings und Opernszenen teilnehmen sowie bei Vorstellungen einzelner Opernproduktionen assistieren oder diese dirigieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Dirigieren (B.Mus.)

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) als sehr gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich, zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Studierende sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, was studienzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus.) gut umgesetzt.

Besonders positiv bewertet das Gremium die Möglichkeit im Studiengang vielfältige dirigentische Praxiserfahrungen sammeln zu können.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.), aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten, zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 02: Dirigieren (M.Mus.)

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) als sehr gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs künstlerisch, pädagogisch sowie wissenschaftlich, zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den definierten Berufsfeldern beziehungsweise Tätigkeiten.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Anforderung eines vertiefenden/ verbreiternden Masterstudiengangs werden berücksichtigt. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert und die fachlich-inhaltliche Beschreibung der Module ist in sich stimmig.

Studierende sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, was studienzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium die Praxisphasen, die sinnvoll integriert sind und Raum für vielfältige dirigistische Erfahrungen bieten.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (M.Mus.) gut umgesetzt.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) gewährleistet.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.), aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten, als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern (§ 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (im Folgenden RPO)).

Der Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen konsekutiven Vollzeitstudiengang und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (§ 4 RPO).

Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt laut § 4 RPO gemäß § 23 (4) BerlHG höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre. Da es sich bei den Studiengängen um künstlerische Kernfächer handelt, entspricht die kumulierte Studiengangsdauer den Vorschriften.

Eine Teilzeitregelung wird jeweils in § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden POB) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 22. Januar 2014 (im Folgenden POM) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Bachelor- sowie dem Masterstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus. bzw. M.Mus.) handelt es sich um Studiengänge mit einem künstlerischen Profil.

Für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) ist gemäß § 18 POB als Prüfung des studienabschließenden Moduls (Modul 2) im Regelfall ein öffentliches Orchesterkonzert oder ein Teil davon an der Universität der Künste Berlin sowie vorhergehender Proben vorgesehen. Stattdessen kann auch die musikalische Leitung einer Opernaufführung – mit vorheriger Einstudierung und einer vorhergehenden Probe an der Universität der Künste Berlin – gewertet werden. Durchführbarkeit der

Prüfung und Prüfungstermin hängen von der Verfügbarkeit entsprechender Klangkörper ab. In der Regel findet die Prüfung zum Ende des letzten Modulsemesters statt. Zum Abschlusskonzert ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet (§ 5 und § 18 POB).

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) ist gemäß § 5 POM eine Prüfung im studienabschließenden Modul (Modul 2) abzuleisten, deren Aufgabenstellung zu Beginn des vierten Semesters von der im Hauptfach lehrenden Person vergeben wird. Die Prüfung setzt sich aus drei in § 5 und § 18 POM näher definierten Bestandteilen zusammen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) sind in der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden ZOB) in §§ 1-3 (i. V. m. § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160)) geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden ZOM) in §§ 1-3 (i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)) geregelt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor.

In beiden Fällen ist neben den formalen Kriterien die besondere künstlerische Begabung maßgeblich. Die Zulassungsprüfung prüft unter anderem die künstlerische Eignung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus.) wird der Bachelorgrad verliehen (§ 4 POB). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Musik handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (M.Mus.) wird der Mastergrad (M.Mus.) verliehen (§ 4 POM).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Musik handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Music (M.Mus.) zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jeweils gemäß § 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden SOB) bzw. Studienordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin (im Folgenden SOM) sind die Studiengänge vollständig modularisiert.

Für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) ziehen sich sechs der elf Module über vier Semester. Ausnahme bildet das Modul „Nebenfächer“, dieses zieht sich über 6 Semester. Das Modul „Wahlpflichtfächer“ wird verteilt auf die Semester 1-2 und 5-6 studiert.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte (Anlage 1 + 2 SOB sowie § 19 POB).

Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen (§ 4 POB).

Im Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) umfassen jeweils drei von sechs Modulen vier Semester beziehungsweise zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte (Anlage 1 + 2 SOM sowie § 19 POM).

Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen (§ 4 POM).

Nach § 34 (2) BerlHG kann für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden, von der die UdK Berlin Gebrauch macht (§ 8 (5) RPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus./M.Mus.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt liegen laut § 6 POB bzw. POM 30 Arbeitsstunden zugrunde.

Der Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) umfasst insgesamt 240 ECTS-Punkte und durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester (§ 6 POB). Vergeben werden mindestens 5 und max. 70 ECTS-Punkte für ein Modul (Anlage 1 SOB).

Der Bearbeitungsumfang der studienabschließenden Prüfung beträgt für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) 7 ECTS-Punkte (Anlage 2 SOB) und entspricht damit den Vorgaben.

Der Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte und durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester (3. Fachsemester 28 ECTS-Punkte, 4. Fachsemester 32 ECTS-Punkte) (§ 6 POM). Vergeben werden mindestens 5 und max. 46 ECTS-Punkte für ein Modul (Anlage 1 SOM).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte (Anlage 2 SOM). Der Bearbeitungsumfang entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist allgemein gemäß der Lissabon-Konvention in § 12 RPO festgelegt. Ebenso ist dort die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen mit der Hochschule hat sich das Gremium eingehend mit strukturellen Themen aber daneben auch mit dem, in vielen der künstlerischen Studiengängen vorherrschenden, möglichen Spannungsfeld zwischen Individualität und Studierbarkeit beschäftigt. Im Rahmen der Studierbarkeit waren der Workload, die Transparenz über Anforderungen und die Aufnahmeprüfungen Themenbereiche, über die mit den verschiedenen Gruppen gesprochen wurde.

Angerissen wurde durch die Gutachtenden auch die Genese des Bachelorstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus.).

Bezogen auf die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung des Masterstudiengangs sah das Gremium keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die personellen Strukturen wurden im Rahmen des bevorstehenden Ausscheidens von Professor Sloane thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin regelt die Einhaltung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in § 2 Absatz 5 Studienziele bzw. in § 4 Absatz 1 und 2 Studienabschlüsse. In den studiengangsspezifischen Studienordnungen (jeweils § 2 Studienziele) sollen die Studienziele kompetenzorientiert und unter Beachtung des Deutschen Qualifikationsrahmens beschrieben sein und den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissen, Verstehen und Können definieren. Nach Angaben der Hochschule finden kontinuierliche Überprüfungen und Weiterentwicklungen der Ordnungen durch die universitären Gremien statt (Institutsrat, Fakultätsrat, Ständige Kommission für Studium und Entwicklungsplanung, Akademischer Senat), bei denen Studierende mitwirken.

Gemäß § 2 RPO bringt ein Studium an der UdK Berlin kompetenzorientierte, kreative und kritisch denkende Künstlerinnen und Künstler hervor. Die Studiengänge zeichnen sich dabei durch die Vermittlung von anwendungsbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten, ökologischer Sensibilität, ökonomischen Verständnisses, sozialer Verantwortung und interkultureller Kompetenz aber auch durch ein heterogenes und diverses Studiumfeld aus. Die Studierenden werden neben künstlerischem

und/oder wissenschaftlichem Arbeiten auch zu lebenslangem Lernen befähigt und setzen sich mit Fragen der Gender-, Visual- und Postcolonial-Studies wie auch aktuellen theoretischen Fragestellungen und Forschungsthemen auseinander.

Die jeweiligen Qualifikationsziele der einzelnen Studiengänge werden auf dem Diploma Supplement wiedergegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Dirigieren (B.Mus.)

Sachstand

Laut Studienordnung und Diploma Supplement befähigt der Bachelorstudiengang dazu, den Beruf des Dirigenten oder der Dirigentin in den vielfältigen Ausformungen in den Bereichen Konzert und Oper auszuüben. Es wird künstlerisches Können und gestalterisches Vermögen vermittelt, um Interpretationsfähigkeit und Stilempfinden zu stärken (§ 2 SOB, Diploma Supplement).

Das Studium Generale vermittelt Bachelorstudierenden fakultätsübergreifende, interdisziplinäre und kulturwissenschaftlich fundierte Inhalte (§ 2 RPO).

Der Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) soll Absolventinnen und Absolventen zu folgenden Erwerbstätigkeiten befähigen: Kapellmeister_in, Korrepetitor_in, musikalische_r Assistent_in, Gastdirigent_in bei internationalen Orchestern, Gründer_in eines eigenen Klangkörpers und Lehrtätigkeit an Musikschulen auf Bachelorniveau. Absolventinnen und Absolventen sollen dafür qualifiziert werden, an renommierten und internationalen Dirigiermeisterkursen bzw. Dirigierwettbewerben teilzunehmen.

Die Persönlichkeitsentwicklung steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Dirigentinnen und Dirigenten müssen nach Aussage im Selbstbericht eine starke und individuelle Persönlichkeit entwickeln. Der Studiengang will nach eigenen Angaben darauf abzielen, eine große Vielfalt von Dirigierpersönlichkeiten in den Beruf zu schicken. Die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden werden laut Selbstbericht durch die Internationalität des Studiengangs gefördert. Auch die Demokratiefähigkeit der Studierenden wird nach eigenen Angaben durch den Studienaufbau und die Inhalte unterstützt.

Diese persönlichen und kommunikativen Fähigkeiten sind laut Selbstbericht für Dirigentinnen und Dirigenten von entscheidender Bedeutung. Durch den intensiven Kontakt mit Musikerinnen und Musikern, die Vorstellung von Werken bei Konzerten und die Organisation eigener Projekte sollen Studierende diese und andere Fähigkeiten wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement entwickeln. Der laut Selbstbericht hohe Praxisbezug und die häufigen Dirigiermöglichkeiten

sollen den Studiengang zu einer starken herausforderungsorientierten Ausbildung machen. So sollen die Studierenden in einem geschützten Lernumfeld kontinuierlich ihre Problemlösungskompetenz und Selbstständigkeit entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die (Wieder-)Einrichtung eines Bachelorstudiengangs Dirigieren wird durch das Gremium ausdrücklich begrüßt. Der Studiengang ermöglicht sowohl Schulabgängern als auch Quereinsteigern aus einem anderen künstlerischen Bachelorstudium eine fundierte und fachlich breite Ausbildung zum Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wie auch beste Voraussetzungen für die Bewerbung auf ein Masterstudium.

Das Bachelorstudium Dirigieren war an der UdK Berlin seit einigen Jahren ausgesetzt, um das neu installierte Programm „Advanced Professional Training for Conductors“ zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Durch die Aufnahme des Studienbetriebs im Bachelorprogramm „Dirigieren“ (B.Mus.) mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 liegen, verständlicher Weise, im ersten laufenden Semester noch keine verlässlichen Evaluationsdaten vor, aber die Rückmeldungen der Studierenden in den Gesprächen untermauern die Bewertung des Gremiums, dass die Konzeption des Studiengangs hinsichtlich seiner Inhalte und Qualifikationsziele ausgesprochen gelungen ist. Dennoch regt das Gremium an, in spätestens zwei Jahren eine Zwischenevaluation vorzunehmen, um die Qualitätssicherung im Studiengang noch weiter zu unterstützen.

Die Gewichtung der wissenschaftlich-theoretischen und der künstlerisch-praktischen Fächer ist gut ausbalanciert. Der hohe Praxisanteil in der Lehre auch und gerade im bundesdeutschen Vergleich ist dabei besonders positiv hervorzuheben. Den Studierenden wird auf der Basis einer effizienten organisatorischen Infrastruktur durch abgesicherte finanzielle Budgets ermöglicht, mehrfach im Semester, zum Teil sogar wöchentlich mit internen Ensembles (Studioorchester) und externen professionellen Orchestern (u.a. Brandenburg, Cottbus, Magdeburg, Potsdam) intensiv zusammenzuarbeiten, was ihrer dirigentischen Persönlichkeitsentwicklung von Beginn des Studiums an enorm zugutekommt und ihre Chancen auf einen qualifizierten Berufseinstieg deutlich erhöht.

Unter anderem dem starken Engagement des Studiengangleiters ist es zu verdanken, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit einbezogen werden und Freiräume gewinnen für ein selbstgestaltetes Studium, welches in Bezug auf Selbstorganisation, Team-, Kommunikations- und Führungsfähigkeit gerade bei angehenden Dirigentinnen und Dirigenten von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus.) sind klar formuliert und in § 2 SOB und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.)

Sachstand

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und befähigt die Studierenden laut § 2 SOM und Diploma Supplement, den Beruf des Dirigenten oder der Dirigentin in seinen vielfältigen Ausformungen im Bereich Konzert bzw. Oper auszuüben. Sie sollen zu einer eigenen künstlerischen Tätigkeit auf höchstem Niveau befähigt werden und die Fähigkeit entwickeln, verantwortlich in leitender Funktion im musikalischen Bereich zu arbeiten.

Laut Selbstbericht sollen Absolventinnen und Absolventen zu folgenden Erwerbstätigkeiten befähigt werden: Generalmusikdirektor_in, Kapellmeister_in, Korrepetitor_in, musikalische Assistent_in, Gastdirigent_in bei renommierten und internationalen Orchestern, Festivalleiter_in und Lehrtätigkeit an Musikhochschulen. Absolventinnen und Absolventen sollen darüber hinaus dafür qualifiziert sein, an renommierten internationalen Dirigiermeisterkursen und Dirigierwettbewerben teilzunehmen.

Während im Hauptfach, nach Aussage der Hochschule, die Studienziele des Bachelors im Fach Dirigieren darin bestehen, Tempo, Phrasierung, Dynamik, Artikulation, Balance und Charakter erfolgreich nonverbal mit Hilfe von Gesten zu vermitteln, richten sich die Ziele des Masters verstärkt darauf, einen persönlichen Klang zu entwickeln, musikalische Struktur zu zeigen, Gesten effizienter und effektiver zu gestalten und den Fokus auf das Dirigieren selbst zu schaffen. Auch im Bereich der Probentechnik sollen die Masterstudierenden lernen, fortgeschrittene Methoden anzuwenden, um einen feineren und differenzierteren Klang zu erzielen sowie komplexe und anspruchsvolle Partituren einstudieren zu können. Laut Selbstbericht ermöglicht es die Einbeziehung der Korrepetition Studierenden, die eine Karriere in der Oper anstreben, ihr bisheriges Studium in diesem Bereich zu vertiefen oder neu aufzunehmen, wenn sie es nicht studiert haben.

Der Masterstudiengang zielt nach Aussagen der Hochschule auf die weitere Vertiefung und Verfeinerung der künstlerischen Persönlichkeitsentwicklung. In dieser Phase arbeiten die Studierenden stärker an der Entwicklung ihres individuellen Profils und richten ihren Blick stärker nach außen, indem sie an internationalen Meisterkursen teilnehmen oder sich an internationalen Wettbewerben beteiligen. Eine größere Auswahl an Repertoire und Wahlpflichtfächern soll das Schließen von Wissenslücken ermöglichen und die Arbeit an eigenen berufspraktischen Projekten die Eigenverantwortung der Studierenden stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (M.Mus.) sind klar formuliert und in § 2 SOM und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht.

Gerade ein Masterstudiengang muss so konzipiert sein, dass die Studierenden durch entsprechende Studieninhalte und Lehrpläne die Gelegenheit erhalten, ein starkes individuelles künstlerisches Profil zu entwickeln, und sich dabei durch regelmäßigen und intensiven Kontakt mit der professionellen Praxis bestmöglich auf den ‚beruflichen Ernstfall‘ vorbereiten können. Dieses doppelte Qualifikationsziel wird im Studiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) an der UdK Berlin vorbildlich erreicht und durch den hohen Praxisanteil in der Lehre, der auch und gerade im bundesdeutschen Vergleich besonders positiv hervorzuheben ist, unterstützt.

Die Studierenden werden durch das Lehrpersonal intensiv und qualifiziert betreut, die Gewichtung zwischen Pflicht- und Ergänzungs- bzw. wahlobligatorischen Fächern ist stimmig, Querverbindungen zu berufsrelevanten Disziplinen wie vor allem Opernkorrepetition werden ausdrücklich hergestellt und sollen entsprechende Karrieren ermöglichen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.)

Sachstand

Der Lehrplan im Studiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) konzentriert sich nach Aussage der Universität auf den Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kerntätigkeit einer Dirigentin oder eines Dirigenten, nämlich dem Dirigieren eines musikalischen Werkes, beginnend mit der Vorbereitungsphase, über die Probenarbeit und die Aufführung bis hin zur anschließenden

Selbstevaluation. Der Lehrplan deckt laut Universität die wichtigen Fähigkeiten ab, die für alle Dirigentinnen und Dirigenten notwendig sind, und bietet gleichzeitig einen flexiblen Rahmen für die Entwicklung eines individuellen Profils.

Der Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) besteht laut dem in der Studienordnung (SOB Anlage 1) enthaltenen Verlaufsplan aus insgesamt 11 Modulen, die wie eingangs (Punkt 6. Modularisierung) schon beschrieben, jeweils über mindestens 4 Semester laufen.

Im ersten Teil des Studiums, den Semestern 1 bis 4, werden die Module 1 „Dirigieren I“ (40 ECTS-Punkte), 3 „Chorleitung“ (5 ECTS-Punkte), 4 „Klavier oder Orchesterinstrument: Solo und Realisierung von Partituren etc. I“ (27 ECTS-Punkte), 6 „Musiktheorie I“ (16 ECTS-Punkte), 8 „Musikwissenschaft/Musikgeschichte“ (10 ECTS-Punkte), sowie das Modul 11 „Studium Generale“ (10 ECTS-Punkte) belegt.

Inhalte dieser Module beziehen sich neben dem Dirigieren (Modul 1) und der Chorleitung (Modul 3) auf das Instrumentalsolospiele, Grundlagen Oper, Partiturspiel sowie Generalbassspiel (Modul 4). Darüber hinaus auf Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse und Instrumentation/Instrumentenkunde (Modul 6) wie auch Musikgeschichte, musikwissenschaftliche Arbeitstechniken und ein musikwissenschaftliches Seminar (Modul 8). Im Studium Generale sind die Veranstaltungen Einführung in die Kulturwissenschaft, Kulturwissenschaftliche Studien, Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie sowie ein frei wählbares Lernangebot verankert.

Im zweiten Teil des Studiums ist dann das Modul 2 „Dirigieren II“ (70 ECTS-Punkte) mit den Inhalten Dirigieren und der studienabschließenden Prüfung zu absolvieren. Außerdem noch das Modul 5 „Klavier oder Orchesterinstrument: Solo und Realisierung von Partituren etc. II“ (32 ECTS-Punkte) mit Veranstaltungen zu den Themen Instrumentalsolospiele und Kammermusik, Opernkunde, Partiturspiel und Korrepetition. Weiter ist das Modul 7 „Musiktheorie II“ (8 ECTS-Punkte) zu belegen, in dem Inhalte zu Tonsatz/Analyse und Gehörbildung/Höranalyse vermittelt werden.

Über die ersten sechs Semester müssen die Studierenden das Modul 9 „Nebenfächer“ belegen und haben hier Veranstaltungen aus den Bereichen Gesang (je 1 ECTS-Punkt), Streich-, Blasinstrumente, Schlagzeug und Italienisch (je 2 ECTS-Punkte).

Weiter werden von den Studierenden in den Semestern 1 und 2 sowie 5 und 6 noch Veranstaltungen aus dem Modul 10 „Wahlpflichtfächer“ studiert. Hierfür müssen 3 Fächer gewählt werden die je Semester 1 ECTS-Punkt ergeben. Zur Auswahl stehen Chorsingen, Aufführungspraxis, Musikmanagement, Musikphysiologie, Körperarbeit/Bewegung und Tanz.

Insgesamt ergeben sich so 240 ECTS-Punkte über die 8 Semester.

In § 6 SOB werden die Lehrveranstaltungsformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar und Vorlesung aufgeführt. Der Großteil der Veranstaltungen wird in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht abgedeckt. Vorlesungen gibt es in den Veranstaltungen Musikgeschichte und Einführung in die Kulturwissenschaft. Als Seminare gekennzeichnet sind die Veranstaltungen Musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikwissenschaftliches Seminar, Kulturwissenschaftliche Studien sowie Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie. Die Angebote von Modul 7 „Musiktheorie II“ sind mit der Möglichkeit diese als Seminar zu gestalten gekennzeichnet. Die Veranstaltung „Korrepetition“ ist als Selbststudium gekennzeichnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ermöglichen Aufbau und Inhalte des Bachelorstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus.) den Studierenden, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad stimmen mit den Inhalten überein. Der Studiengang ist hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation sowie der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut.

Besonders positiv hervorzuheben ist der für ein künstlerisches Studium unerlässliche hohe Praxisanteil im Hauptfach Dirigieren. Dieser wichtige praktische Unterricht im künstlerischen Hauptfach ist im Studienplan aktuell nur in Form von Gruppenunterricht abgebildet. Der künstlerische Einzelunterricht findet dabei, wie in den vor Ort geführten Gesprächen deutlich wurde, zwar individuell statt, wird aber nicht in den aktuellen Modulbeschreibungen widerspiegelt. Diese individuelle Betreuung im „geschützten Raum“ eines Einzelunterrichtes wird aus Sicht des Gremiums als wesentlich zur Entwicklung der persönlichen dirigentischen „Sprache“ erachtet und muss daher aus Sicht der Gutachtergruppe – analog zum Masterstudiengang – auch explizit als Lehrveranstaltungsformat ausgewiesen werden (Modulhandbuch, Studienplan).

Die wie an Musikhochschulen häufig festzustellenden vereinzelt großen Modulgrößen werden bezogen auf die Mobilität vom Gremium als unproblematisch bewertet und innerhalb der Fachkultur als unkritisch angesehen. Auch der Musterrechtsverordnung (§ 7) folgend sind für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. Die Hochschule legt im Selbstbericht und während der Begehung nachvollziehbar dar, dass der Fokus auf dem künstlerischen Hauptfach liegt und eine Teilung in der Praxis nicht als praktikabel gesehen wird, vor allem da das künstlerische Hauptfach ein kontinuierliches Üben erfordert. Außerdem wird im Selbstbericht deutlich gemacht, dass die Größe der Module sich nicht mobilitätseinschränkend auswirkt und das Splitten die Prüfungslast erhöhen und die Übersichtlichkeit erschweren würde.

Das Studienprogramm bietet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und insgesamt wird das Curriculum vom Gremium als in sich stimmig bewertet.

Im Fach Chordirigieren wird für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) angeregt, in den nächsten Semestern den Einsatz der aktuell genutzten Lehrformen (regelmäßig oder projektbezogen) explizit in Evaluationen zu prüfen, um diese Auswahl für Wissensvermittlung und praktische Anwendungsmöglichkeiten zu optimieren. Dabei bestärkt das Gremium die Hochschule darin, die Arbeit mit einem chorischen Ensemble als Teil der Lehre zu gestalten.

Die verpflichtende Teilnahme am Studium Generale – ein Alleinstellungsmerkmal in der deutschen Musikhochschullandschaft, ist sehr positiv zu bewerten, weil es gerade im späteren Dirigierberuf darauf ankommt, sein eigenes Tun zu reflektieren und intellektuell durch interdisziplinäres und interkulturelles Wissen über den Tellerrand seiner Profession zu blicken.

Durch die sowohl von Studierenden als auch Lehrenden bestätigte große Flexibilität und Vielfalt hinsichtlich der Unterrichtsinhalte wie -zeiten wird eine individuelle Schwerpunktsetzung im Studienverlauf ebenso ermöglicht wie eine gezielte Förderung jedes Einzelnen. Dies bewertet das Gremium der Gutachtenden als gut.

Die gewählten Lehrveranstaltungsformate sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich als sinnvoll und angemessen, wie auch der Fachkultur entsprechend zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In den Modulen des Hauptfachs Dirigieren muss der angebotene künstlerische Einzelunterricht zusätzlich zum Gruppenunterricht ausgewiesen werden.

Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) setzt sich laut dem in der Studienordnung (SOM Anlage 1) enthaltenden Studienverlaufsplan insgesamt aus 6 Modulen zusammen.

In den ersten beiden Semestern ist hier das Modul „Künstlerisches Hauptfach I“ (Modul 1), mit dem Studieninhalt Dirigieren (Vertiefung) im Umfang von jeweils 23 ECTS-Punkte zu absolvieren. Sowie Module 4 und 5 „Ergänzende Fächer I und II“, mit Studieninhalten wie Gesang für Dirigenten und Dirigentinnen, Klavier, Instrumenten- und Vokalkunde, wie auch Italienisch, die jeweils 1 ECTS-Punkt umfassen.

Vom ersten bis zum vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Berufspraktische Elemente“ (Modul 3) mit den Veranstaltungen Korrepetition und Orchesterpraxis/Orchesterorganisation

und Opernpraxis/Opernorganisation sowie auch die Veranstaltung Partiturspiel aus dem Modul „Ergänzende Fächer I“. Alle Veranstaltungen umfassen pro Semester einen ECTS-Punkt.

Im dritten und vierten Semester sind die Module „Künstlerisches Hauptfach II – Dirigieren/Masterarbeit (studienabschließendes Modul)“ (Modul 2), das Modul „Wahlobligatorische Fächer“ (Modul 6) sowie Veranstaltungen aus den Modulen „Ergänzende Fächer I und II“ zu belegen. Das Modul 2 beinhaltet neben der Veranstaltung Dirigieren (13 ECTS-Punkte im 3. Semester und 2 ECTS-Punkte im 4. Semester) noch die Masterarbeit (7 ECTS-Punkte im 3. Semester und 23 ECTS-Punkte im 4. Semester). In den Modulen 4 und 5 werden neben der Veranstaltung Gesang für Dirigenten und Dirigentinnen - Hospitation Veranstaltungen zum Thema Berufskunde belegt, die jeweils mit einem ECTS-Punkt hinterlegt sind. Im Wahlbereich entscheiden sich die Studierenden laut Selbstbericht zum einen für ein praktisch-musikalisches Fach (Gesang, Klavier, weiteres Instrument) und für ein Vertiefungsfach (Italienisch, Sprecherziehung, Aufführungspraxis, Komposition und Arrangement) und erwerben über die zwei Semester insgesamt 5 ECTS-Punkte.

Insgesamt ergeben sich so 120 ECTS-Punkte über die 4 Semester.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, wie aus den Gesprächen hervorgegangen ist, durch die Zusammenarbeit mit dem Opernbereich der UdK Berlin Opern nachzudirigieren; sprich sie können, in Absprache mit der musikalischen Leitung, das Dirigat eines schon erarbeiteten/aufgeführten Stücks übernehmen. Außerdem wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Orchestern die Lehre bereichert und auch die Zusammenarbeit mit externem Lehrpersonal, unter anderem in Workshops, den Studierenden unterschiedliche Lernräume eröffnet.

In § 6 SOM werden die Lehrveranstaltungsformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar und Vorlesung aufgeführt. Die meisten Veranstaltungen im Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) werden in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten. Ausschließlich die Veranstaltung „Berufskunde“ wird in Form einer Vorlesung oder eines Seminars angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) ermöglicht den Studierenden, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad stimmen mit den Inhalten überein. Der Studiengang ist hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation sowie der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Aus den Gesprächen wurde dabei deutlich, dass der Fokus der Ausbildung vor allem auf dem sinfonischen Repertoire liegt. Das Gremium regt daher an, dies in der Beschreibung der Qualifikationsziele der Module 1 und 2 entsprechend noch transparenter darzustellen.

Die wie an Musikhochschulen häufig festzustellenden vereinzelt großen Modulgrößen werden bezogen auf die Mobilität vom Gremium als unproblematisch bewertet und innerhalb der Fachkultur

als unkritisch angesehen. Die Hochschule legt im Selbstbericht und während der Begehung nachvollziehbar dar, dass der Fokus auf dem Kernfach liegt und eine Teilung in der Praxis nicht als praktikabel gesehen wird, vor allem da das künstlerische Hauptfach ein kontinuierliches Üben erfordert. Außerdem wird im Selbstbericht deutlich gemacht, dass die Größe der Module sich nicht mobilitätseinschränkend auswirkt und das Splitten die Prüfungslast erhöhen und die Übersichtlichkeit erschweren würde.

Das Studienprogramm bietet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Curriculum in seiner Gesamtheit wird durch das Gutachtergremium als in sich stimmig bewertet und besonders positiv hervorzuheben ist dabei der, für ein künstlerisches Studium unerlässlich, hohe Praxisanteil im Hauptfach Dirigieren.

Durch die sowohl von Studierenden als auch Lehrenden bestätigte große Flexibilität und Vielfalt hinsichtlich der Unterrichtsinhalte wie –zeiten wird im Studienalltag eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht, die sehr begrüßenswert ist. Diese Variabilität regen die Gutachtenden an, in den Modulbeschreibungen noch deutlicher herauszustellen.

Das Gremium empfiehlt, das inhaltliche Angebot an Veranstaltungen, die für den Übergang in die Berufspraxis von großer Bedeutung sind (z.B. Rechtsgrundlagen und Erfordernisse der Freiberuflichkeit, Besonderheiten des Berufsalltags von Dirigenten) und Persönlichkeitskompetenzen vermitteln, in angemessener Breite sowie noch mehr auf die individuell angestrebten Karrierewege der sehr international aufgestellten Studierendenschaft auszurichten.

Im Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) gibt es regelmäßige zusätzliche Lehrangebote durch Workshops von Gastdozentinnen und -dozenten. Der fachbereichsübergreifende Kontakt zum Studiengang Oper wird ausdrücklich gepflegt, so dass Studierende die Gelegenheit haben, Opernproduktionen der UdK Berlin nachzudirigieren. Assistenzen bei Projekten des Hochschulorchesters sowie Hospitationen bei externen, zum Teil international renommierten Institutionen des Berufslebens sind feste Bestandteile des Studiums. Dies wird vom Gremium als sehr positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Vermittlung der Persönlichkeitskompetenzen im Hinblick auf die Berufsfähigkeit/Berufsrealität sollte im Masterstudiengang inhaltlich im Curriculum verstärkt berücksichtigt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die studentische Mobilität wird laut Angaben der Hochschule an der UdK Berlin umfassend gefördert. Für ein Erasmus+ Stipendium können sich Studierende laut Selbstbericht ab dem 3. Fachsemester im Bachelor und dem 2. Fachsemester im Master bewerben.

Module, die über mehr als ein Semester dauern, sollen problemlos unterbrochen und an einer anderen Musikhochschule fortgesetzt werden können. Im Falle, dass ein Modulelement dort nicht angeboten wird, soll dies bei der Rückkehr nachgeholt werden können. Die Hochschule empfiehlt die Planung eines Auslandssemesters im Bachelorstudiengang nach dem 4. Semester.

Studierende werden bei der Studienverlaufsplanung und der Planung von Auslandsaufenthalten ohne Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Studienfachberatung unterstützt (§ 9 POB, § 9 POM).

Das International Office der UdK Berlin organisiert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal, und unterstützt internationale Projekte und Aktivitäten. Die UdK Berlin unterhält laut Selbstbericht formelle Beziehungen zu 170 Partnerhochschulen weltweit, wobei die meisten Kooperationen auf dem Erasmus+ Programm oder auf bilateralen Vereinbarungen basieren. Daneben können Studierende Förderungen des Promos-Programms, des DAAD oder der Fulbright-Kommission beantragen.

Jeder Studiengang hat dem Selbstbericht zufolge eine Koordinationsstelle für den internationalen Austausch, welche die erste Anlaufstelle für Studierende darstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität ist in beiden zur Akkreditierung stehenden Studiengängen grundsätzlich gegeben und wird durch die Gutachtenden als gut bewertet. Die Gespräche mit Studierenden während der Vor-Ort-Begehung zeigten, dass diese bei der Planung von Auslandsaufenthalten von Lehrkräften und Verwaltung unterstützt werden. Eine große Auswahl an Partnerhochschulen steht zur Verfügung.

Mobilitätsfenster sind grundsätzlich gegeben, wenngleich die Regelstudienzeit von vier Semestern im Masterstudiengang, wie an vielen Musikhochschule, zu kurz erscheint, um dies in Betracht zu ziehen. Ebenfalls stellte sich im Gespräch mit den Studierenden heraus, dass ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Erasmus-Programmes in der sehr internationalen Studierendenschaft weniger relevant ist.

Diese Ausgangsbedingungen sind im Hinblick auf künstlerische Studiengänge keine Seltenheit und werden vom Gremium der Gutachtenden als unkritisch gesehen. Insgesamt sind die gegebenen Mobilitätsmöglichkeiten als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Personalausstattung der Studiengänge ist laut Aussage der Hochschule in der Grundausrüstung durch festangestelltes Personal gesichert und die Einbindung von Lehraufträgen rundet das Lehrangebot für alle Module ab und bietet eine gewisse Flexibilität in den Angeboten. Die Lehr- und Prüfungsbelastung der Dozentinnen und Dozenten entspricht dem Selbstbericht zufolge dem jeweiligen Lehrdeputat. Die Studiengänge verfügen laut Hochschule über zwei Professuren für Dirigieren und Orchesterleitung (je 18 SWS) und eine künstlerische Lehrkraft für Korrepetition und Partiturspiel (13,2 SWS).

Daneben gibt es noch eine Stelle als Gastprofessorin bzw. -professor (22 SWS) und Lehrbeauftragte und Gastdozentinnen bzw. -dozenten, die die Lehre verstärken (insg. 15 SWS).

Der Unterricht in den ergänzenden und wahlobligatorischen Fächern (darunter Gesang, Klavier, Sprecherziehung) wird nach Angaben der Universität überwiegend durch Lehrkräfte der Fakultät Musik erteilt. Im Fach Berufskunde werden externe Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, zum Beispiel Agent_innen und Manager_innen eingeladen, Vorschläge von Studierenden werden dabei berücksichtigt. Für die Besetzung fester Stellen werden nach eigenen Angaben die entsprechenden Ausschreibungsverfahren angewendet, in denen die jeweilige Qualifikation, unter anderem auch mittels Gutachten festgestellt und von den zuständigen Gremien bestätigt wird. Professuren, Gastprofessuren und Lehraufträge werden nach inhaltlichen und qualitativen Kriterien aufgrund von Lehrproben vergeben, zu denen neben einer nachgewiesenen Lehrqualifikation die Berufserfahrung und hervorragende fachliche Qualitäten in dem entsprechenden Lehrgebiet gehören. Die Dozentinnen und Dozenten haben laut der Hochschule durch die eigene Berufspraxis einen engen und stets aktuellen Bezug zu den aktuellen Berufsanforderungen und sind fähig, diese unmittelbar in die Lehre einzubringen.

Allen Lehrenden steht, wie im Selbstbericht geschildert, das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre zur Verfügung. Der wissenschaftliche Mittelbau hat zudem die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen. Mit dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin hat die UdK Berlin eine Kooperation geschlossen und Lehrende erhalten vergünstigte Konditionen. Diese drei Einrichtungen bieten laut Aussage der Hochschule umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifizierung sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre. Darüber hinaus werden im Rahmen der zentralen Einheit für Personalentwicklung Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten aus Lehre, wissenschaftlichem und künstlerischem Mittelbau sowie aus dem Verwaltungsbereich systematisch erhoben. Ein in diesem Zusammenhang konzipiertes internes Weiterbildungspaket stellt, wie die Hochschule im Selbstbericht darstellt, bedarfsgerecht zugeschnittene Angebote zur Verfügung, die auch Beschäftigten aus Mittelbau und Lehre offenstehen. Gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der UdK Berlin wird die Teilnahme an Weiterbildungen grundsätzlich ermöglicht, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des zumutbaren Eigenbetrages werden Weiterbildungen, die im dienstlichen Interesse stehen, durch die UdK Berlin finanziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung sichert die Umsetzung des Studiengangskonzeptes vollumfänglich. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Der Unterricht in den ergänzenden und wahlobligatorischen Fächern wird überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal der Fakultät Musik erteilt.

Die Besetzung fester Stellen erfolgt nach den entsprechenden Ausschreibungsverfahren. Erfolgreiche Lehrproben sowie nachgewiesene Lehrqualifikation, Berufserfahrung und weitere besondere fachliche Qualitäten sind entscheidende Faktoren in der Personalauswahl was das Gutachtergremium als gut bewertet.

Es bestehen umfangreiche Möglichkeiten für die didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden, die durch das Gremium begrüßt werden.

Durch enge Abstimmung des Lehrpersonals gelingt es, den Studierenden optimale Bedingungen für die Absolvierung aller Studienleistungen zu bieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht werden die Dirigierstudiengänge durch eine Organisationskraft (0,5 VZÄ) unterstützt. Daneben sind drei Verwaltungsmitarbeitende in der Fakultät Musik anteilig für die Dirigierstudiengänge tätig: eine für den Haushalt, eine für Honorar- und Werkverträge sowie für Projekte und eine für Studiengangsangelegenheiten, Einteilung der Lehrenden und Zulassungen. Darüber hinaus gibt es noch technisches Personal der Hochschule, welches sich beispielsweise um die Bühnen kümmert, aber nicht alleine den Studiengängen zuzurechnen ist.

Der für die Lehre genutzte Hauptraum ist nach Angaben der Hochschule mit zwei Flügeln, einem Spiegel, einem Whiteboard, Aufbewahrungsfächern für Studierende (insbesondere für Partituren), professioneller Ton- und Videotechnik (HD), 42“ Bildschirm (SD, USB, HD), HiFi-Anlage, Plattenspieler, DVD/Blu-ray, Lautsprecher (Stereo), VHS und Laptopcomputer für Videobearbeitung ausgestattet. Den Studierenden steht eine umfassende Partitur-, Noten- und Fachliteratursammlung zur Verfügung (darunter Sinfonik, Oper, moderne Musik, Orchesterstimmen). Im Büroraum des Studiengangs befinden sich neben einer Büroausstattung auch Lautsprecher und ein Bildschirm (unter anderem zur Sichtung von Bewerbungsvideos). Am Standort Fasanenstraße befindet sich ein umfangreiches Archiv mit Orchesterstimmen. Die Dirigierstudiengänge können nach Angaben im Selbstbericht die unterschiedlichen Konzertsäle der UdK Berlin (den Konzertsaal der UdK Berlin in der Hardenbergstraße, den Kammersaal, das Theater der UdK Berlin UNI.T in der Fasanenstraße und den kleinen Vortragssaal, den Joseph-Joachim-Konzertsaal sowie den Carl-Flesch-Saal in der Bundesallee) nutzen. Musikinstrumente und Orchestermaterial sind, wie von der Hochschule dargestellt, für Mitglieder der Fakultät Musik in der Zweigstelle Musikinstrumente Fasanenstraße ausleihbar. Die Zweigstelle unterstützt mit ihren Services nicht nur Forschung und Lehre, sondern auch die großen jährlichen Orchesterprojekte und Musikfestivals der UdK Berlin. Die Universitätsbibliothek der UdK Berlin ist, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, eine Spezialbibliothek der Künste und stellt Nutzerinnen und Nutzern einen Bestand von über 750.000 Medien bereit, darunter Bücher und Zeitschriften, mehr als 70.000 Noten sowie audiovisuelle Medien. In der Mediathek kann ein hochwertiges Digitalpiano zum Anspielen von Noten genutzt werden. Im gesamten, in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin genutzten, Gebäude stehen laut Hochschule 1.400 Arbeitsplätze zur Verfügung und das Online-Portal „Wissensportal der Künste“ soll die Möglichkeit zur Katalogrecherche bieten.

Die Fakultät Musik verwaltet ein eigenständiges Budget, das sich aus Mitteln des Landes Berlin / dem Hochschulhaushalt sowie einem Budget aus zentralen Mitteln zusammensetzt. Daraus können nach Angaben der Hochschule alle erforderlichen Ausgaben bestritten werden.

Nach Angaben auf der Homepage verfügt die UdK Berlin mit dem Online Access Service (O.A.Se) über eine Plattform, auf der Informationen und Unterstützungsangebote unter anderem zu Themen wie der elektronische Lernplattform (Moodle), einem Videokonferenz-Tool (Cisco Webex), VPN, WLAN eduroam, sowie zum Campusmanagement zu finden sind.

An der UdK Berlin wird ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet Deutschkurse zu belegen, diese lehnen sich an das Niveau B2 und C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an.

Beratungs- und Informationsangebote, die auf der Homepage identifiziert werden können, umfassen z.B. die Angebote des International Office oder Informationen im Kontext des Coronavirus, oder bezüglich des Umgangs mit Diskriminierung.

Das Career & Transfer Service Center (CTC) bietet nach Angaben im Selbstbericht, zusätzlich zu studiengangseigenen Ausrichtungen und Angeboten zielgerichtete Unterstützung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben. Studierende und Absolventinnen und Absolventen sollen beim Einstieg sowie bei der Etablierung auf dem Kreativmarkt und zu Themen wie Selbstpositionierung, Marketing, Recht, Finanzen, Steuern und soziale Absicherung beraten werden. Zu den Leistungen des CTC zählen, neben individueller Beratung und Workshops auch ein individuelles Coachingprogramm. Als Instrument zur Unterstützung der Existenzgründung steht der Hochschule zufolge zudem das EXIST-Gründerstipendium zur Verfügung, womit die Umsetzung von Gründungsideen in Businesspläne gefördert werden soll. Die Angebote des CTC können von Absolventinnen und Absolventen bis zu fünf Jahre nach dem Studienabschluss kostenlos genutzt werden.

Außerdem stehen den Studierenden laut Homepage auch noch die Studien- sowie eine psychologische Beratung zur Verfügung, sowie auch eine musikphysiologische Beratung und die musikermedizinische Sprechstunde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs mit administrativem und technischem Personal ist richtig konzipiert und gut umgesetzt. Den Studierenden steht eine gute räumliche, technische und sächliche Infrastruktur zur Verfügung. Der Zugang zu Noten, Medien usw. ist praktikabel, die räumliche Konzeption ist besonders positiv zu werten.

Die zahlreichen und gut ausgestatteten Konzertsäle der UdK Berlin sowie eine speziell auf den Bedarf der Dirigierabteilung zugeschnittene umfassende Sammlung von Partituren, Noten und Fachliteratur kommen den Studierenden ausdrücklich zugute.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium diesen Punkt als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungsformen sind gemäß § 7 SOB bzw. SOM im jeweiligen Modulhandbuch angegeben.

Dem Selbstbericht kann zum Prüfungssystem außerdem folgende Aussage entnommen werden: „Durch die Vielfalt an Fächern werden in beiden Studiengängen viele unterschiedliche Prüfungsformen angewendet und diese Varianz an Prüfungsformen entspricht der Vielfalt an Kompetenzen, die im Beruf Dirigieren notwendig sind.“ Der Hochschule zufolge werden in Modulen mit unterschiedlich zu prüfenden Fächern Modulteilprüfungen absolviert und zusammengefasst. Art und Inhalte der Prüfungen sollen für Studierende, Lehrende und Prüfende in der jeweiligen Modulbeschreibung transparent dargestellt werden. In den Modulen des Künstlerischen Hauptfachs und der musikpraktischen Fächer sind Dirigate von Werken, Probenleitung, Vorspiele, öffentliche Konzerte und Vortragsabende sowie kontinuierliche Leistungskontrollen die hauptsächlichen Prüfungsformen. In den musiktheoretischen und -wissenschaftlichen Fächern, im Studium Generale und im berufspraktischen Studium kommen Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche und mündliche Prüfungen zur Anwendung.

Prüfungsformen und -inhalte werden, laut Selbstbericht, im Dialog zwischen Lehrenden, Prüfenden, Studierenden und der Studiengangsleitung evaluiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach Angaben der Hochschule regelmäßig durch den Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente und im Rahmen der Arbeit der Kommission für Evaluation sowie der ständigen Kommission für Studium und Entwicklungsplanung überprüft und bei Bedarf fortentwickelt.

Generell gibt es laut Selbstbericht zwei Prüfungsphasen im Jahr jeweils am Ende des Semesters. Die Prüfungen können nach Absprache mit der Prüfungskommission in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, um Prüfungsdichten zu vermeiden. In allen praktischen Fächern, in denen Studierende individuell geprüft werden, wird, laut Angabe der Hochschule, die Bekanntgabe der Note durch ein Nachgespräch mit Begründung der Note und spezifischem Feedback zu der Prüfungsleistung geführt. Nur in schriftlichen Prüfungen, die nicht sofort bewertet werden, wird ein schriftliches Feedback erteilt.

Aus den Modulbeschreibungen der Abschlussmodule und in den Prüfungsordnungen (jeweils § 18) der Studiengänge festgehalten, sind die jeweiligen Anforderungen an die studienabschließende Prüfung zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein universitärer Dirigierstudiengang muss in der Lehre besonders auf die Ausbildung und Entwicklung der Persönlichkeit und die Ausprägung eines überzeugenden individuellen künstlerischen Profils achten. Dennoch sind die Prüfungsformen so gestaltet, dass allgemeine und für alle Studierende geltende Kompetenzen modulbezogen geprüft und bewertet werden können. Dies gelingt für das Gremium in beiden Studiengängen „Dirigieren“ (B.Mus. und M.Mus.) auf überzeugende Weise.

Positiv zu vermerken ist der regelmäßige Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten und die Vermeidung von Prüfungsdichten für die Studierenden. Das Gremium regt für die Qualitätsentwicklung des Studiengangs an, den Punkt der eignungsgemäßen Rücksicht auf die instrumentalen Fähigkeiten von Pianistinnen und Pianisten und Orchesterinstrumentalistinnen und -instrumentalisten explizit in Befragungen aufzunehmen, um Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen. In den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden konnte sich das Gremium davon überzeugen, dass an dieser Stelle keine Probleme entstehen und für die Studierenden Klarheit hergestellt wird.

Aus den Unterlagen der Hochschule sind die Anforderungen an die Verschriftlichung der Masterarbeit ersichtlich. Hier wird die Aufgabenstellung, das Anfertigen einer „Aufbauskitze für das im öffentlichen Konzert spielende Orchester mit schriftlicher Begründung der Entscheidungen“, dargestellt. Bei dieser Aufgabenstellung war dem Gremium zunächst nicht genug erkennbar inwieweit die Anforderungen das geforderte Masterniveau ausreichend abdecken. In den Gesprächen mit den Lehrenden konnten jedoch die differenzierten Anforderungen und die Orientierung am Masterniveau nachvollziehbar dargelegt werden. Das Gremium empfiehlt daher, die Prüfungsanforderungen für den schriftlichen Anteil in Bezug auf Inhalt, Umfang und Wertigkeit in den Modulbeschreibungen noch transparenter zu machen und die schriftliche Darstellung in der Modulbeschreibung anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt für den Masterstudiengang folgende Empfehlung:

- Für das Abschlussmodul des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (M.Mus.) sollten die Prüfungsanforderungen für den schriftlichen Anteil in den Modulbeschreibungen transparenter gemacht und in der schriftlichen Darstellung angepasst werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Ein Merkmal der Dirigierstudiengänge an der UdK Berlin ist nach Angaben im Selbstbericht, dass praktische Dirigierprojekte mit Orchestern innerhalb und außerhalb der Universität durchgeführt werden. Die Tage und Zeiten, an denen diese Ensembles und Säle zur Verfügung stehen, variieren von Woche zu Woche, so dass die Koordination der Lehrangebote mit organisatorischen Aufwand verbunden ist, die aber aus Sicht der Hochschule für die Dirigentenausbildung von größter Bedeutung ist. Sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden, wird daher laut Selbstbericht ein hohes Maß an Flexibilität erwartet, besonders in den Nebenfächern. Für das Kernfachmodul Dirigieren kann aufgrund der kleinen Klassengrößen große Individualität zum Beispiel bezogen auf das Lerntempo ermöglicht werden.

Der Studienplan für das Hauptfach Dirigieren wird laut Selbstbericht für jedes Semester vor Semesterbeginn veröffentlicht. Dieser soll die Lehrveranstaltungen, die nicht nur für Dirigierstudierende angeboten werden und daher festgelegte Zeiten je Woche haben, berücksichtigen und den Studierenden ermöglichen ihre Unterrichte anderer Fächer selbständig darum anzuordnen.

Der Studiengangsleiter ist zugleich Hauptfachlehrer und die Studierenden haben, wie im Selbstbericht angegeben wird, häufigen und direkten Zugang zu ihm persönlich und können Beratungsangebote wahrnehmen. Durch eine sorgfältige Überwachung des Arbeitspensums der Studierenden durch die Lehrenden soll es gut möglich sein, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Prüfungen werden gezielt koordiniert, um Überschneidungen weitestgehend zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, werden individuelle Lösungen gefunden. Die Hauptprüfungen im Fach Dirigieren finden, nach Angaben im Selbstbericht, mit professionellen Orchestern statt und liegen in der Regel im Juni. Da die Orchester Anfang Juli in die Sommerpause gehen, bleiben laut Hochschule somit am Ende des Semesters mindestens zwei Wochen für Prüfungen in anderen Fächern.

Studierende des Masterstudiengangs haben weniger Nebenfächer als Bachelorstudierende und dirigieren, nach Angaben der Hochschule, häufiger Orchester in den Dirigierworkshops. Nebenfächer spielen laut Selbstbericht im Masterstudium eine wichtige Rolle, die Studierenden sollen aber ausreichend Raum und die Zeit haben, um ihre dirigistischen Fähigkeiten zu vertiefen und zu verfeinern sowie ihr Repertoire zu erweitern. Sie haben, laut Selbstbericht und Modulbeschreibung (Anlage 2 SOM), zwei wichtige Dirigierprüfungen, die zur Endnote beitragen, eine Zwischenprüfung am Ende des zweiten Semesters und die Masterarbeit am Ende des vierten Semesters. Da der Masterstudiengang auch praktisch-organisatorische Aspekte des Dirigierens und der künstlerischen Leitung vermitteln soll, fließt auch das Fach Orchesterpraxis und -organisation mit schriftlichen, mündlichen

und praktischen Prüfungsteilen in die Abschlussnote ein. Wenn sich die Studierenden am Studienplan aus der Studienordnung orientieren, sollen sich Prüfungsdichten leicht vermeiden lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Bachelor- sowie des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus. und M.Mus.) ist in den Augen des Gremiums gut möglich. Der Workload und Arbeitsaufwand sind zwar groß, jedoch plausibel und jeweils in der Regelstudienzeit machbar.

Für das Gremium ist insgesamt festzustellen, dass die regelmäßige Evaluation, auch des Workloads, durch die Hochschule für die Studiengangsentwicklung genutzt wird. Es ist nachdrücklich der Eindruck entstanden, sowohl durch die Unterlagen als auch die Gespräche, dass Konsequenzen gezogen werden, sollte in den Evaluationen eine Auffälligkeit in der Passung des Workloads festgestellt werden. Das Thema der Workloaderhebung in künstlerischen Fächern ist, wie an anderen Kunst-/Musikhochschulen auch, immer mit Näherungswerten verbunden, da die Übezeiten (Selbststudium), trotz großer hochschulischer Bemühungen, nur schwer exakt erhoben werden können. Dies erkennt das Gremium in der Bewertung an. Bei der Verteilung des Workloads auf das Hauptfach einerseits und überzeit-intensive Fächer andererseits sowie bezogen auf Veranstaltungen mit Gruppenunterrichten empfiehlt das Gutachtergremium diese Punkte noch expliziter in Evaluationsbögen zu fokussieren, um ein noch differenzierteres Bild zu ermöglichen und gegebenenfalls Anpassungen der Modulbeschreibungen vorzunehmen.

Die zentralen Nebenfächer sind stark auf das künstlerische Hauptfach bezogen und zeitorganisatorisch geschickt mit ihm verzahnt, so dass die nötige Studienflexibilität – es gibt keinen regelmäßigen Wochenplan für die praktische Arbeit mit den Ensembles – gerade auch für die Kooperationen mit den externen Orchestern gewährleistet werden kann. Das Gremium erkennt an, dass diese Form der Studiengestaltung anspruchsvoll sein kann, bewertet diese für die begutachteten Studiengänge aber als gut umgesetzt und für die Studierenden berechenbar gestaltet.

Studierende haben einen sehr flexiblen Studienbetrieb, da sie ihre Lehrveranstaltungen sowie Projekte im Voraus im regelmäßigen Rhythmus mit der Leitung und den Lehrenden der Universität selbstständig planen. Dadurch werden Unterrichtseinheiten, ob des im Semester nicht immer gleich verteilten Workloads, in Absprache mit den Lehrenden im Blockunterricht (sog. Workshops) nachgeholt.

Insgesamt wird die Organisationsform, in der die Studiengänge „Dirigieren“ (B.Mus. bzw. M.Mus.) angeboten werden, vom Gremium als grundsätzlich gut planbar und in der Praxis unproblematisch bewertet.

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen sind durch diesen flexiblen Studienverlauf nicht gegeben. Die selbstständige Organisation des Unterrichtsbetriebs in Vereinbarung mit festgelegten Terminen bereitet die Studierenden optimal auf die nach dem Studium anstehende Arbeitswelt vor.

Die Prüfungsdichte im Bachelor- und Masterstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus bzw. M.Mus.) ist trotz des umfangreichen Workloads und Zeitaufwands angemessen und kann in Absprache mit Leitung und Lehrkräften flexibel gestaltet werden. Dies wird vom Gremium als gut umgesetzt bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Evaluationen sollte in Evaluationsbögen explizit auf die Verteilung des Workloads auf das Hauptfach einerseits und überzeit-intensive Fächer andererseits sowie auf Veranstaltungen mit Gruppenunterrichten eingegangen werden, um eine noch differenziertere Bild zu ermöglichen und ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Angaben im Selbstbericht, sind alle Lehrenden der Studiengänge „Dirigieren“ (B.Mus. und M.Mus.) zugleich auch Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und stehen als Musikerinnen und Musiker und Dirigentinnen und Dirigenten im professionellen Austausch mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der internationalen Musikwelt. Dieser Austausch gibt laut der UdK Berlin stets auch wertvolle Impulse für die Lehre. Es werden regelmäßig Gastdirigentinnen und -dirigenten eingeladen, um Meisterkurse oder Seminare zu geben. Darüber hinaus haben die Lehrenden im Rahmen der AG der Dirigierlehrerinnen und -lehrer der Deutschen Musikhochschulen die Möglichkeit, sich regelmäßig mit Kolleginnen und Kollegen über Methodik und aktuelle Entwicklungen auszutauschen. Sie sind dem Selbstbericht zufolge als Kursleiterinnen und -leiter und Jurymitglieder bei dem von der AG alle drei Jahre veranstalteten Campus Dirigieren und beim Dirigierwettbewerb für Studierende der deutschen Hochschulen aktiv beteiligt, bei dem neue Lehrformate ausprobiert, eine Großzahl an Studierenden nebeneinander beobachtet und Erfahrungen über die Lehre ausgetauscht werden. Auch im Rahmen der Juryarbeit bei Auswahldirigaten für das Forum Dirigieren des Deutschen Musikkongresses oder bei internationalen Dirigierwettbewerben bieten sich laut Hochschule Gelegenheiten, um sich mit dem erwarteten Niveau und den erforderlichen Fähigkeiten von heutigen Nachwuchsdirigentinnen und -dirigenten vertraut zu machen. Die jährliche Teilnahme an der AEC

Konferenz bietet nach Aussage der UdK Berlin weiteren Anlass zum Informationsaustausch auf internationaler Ebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Tatsache, dass immer wieder Gastdozentinnen und -dozenten eingeladen werden, die über ausgesuchte praxisrelevante Themen referieren oder künstlerisch mit den Studierenden arbeiten, ist eine Stärke des Studienprogramms und trägt zur Aktualität bei und wird vom Gremium als gut bewertet.

Das persönliche Netzwerk der Lehrenden, die im Fach Dirigieren vor allem im deutschsprachigen Raum typische Ermöglichung der Teilhabe auch der Studierenden an fachbezogenem Austausch sowie insbesondere die das Studium flankierenden Meisterkurse, Workshops, Wettbewerbe und andere Praxiserfahrungen bieten für das Gutachtergremium beste Rahmenbedingungen für gelungene Studienverläufe, eine hohe Aktualität und Fachlichkeit und damit sehr gute Chancen für einen erfolgreichen Berufseinstieg.

Vor allem für den Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) ist positiv hervorzuheben, dass die Studierenden, projektzentriert und betreut von den künstlerischen Lehrkräften, die Möglichkeit erhalten, nicht nur mit dem internen Studioorchester, sondern bundesweit mit professionellen Klangkörpern zusammenzuarbeiten: u.a. DSO Berlin, Kammerakademie Potsdam, Göttinger Symphonieorchester, Bochumer Symphoniker. Die Studiengangsleitung ist bestrebt, dieses ohnehin schon ungewöhnlich breite Netzwerk noch weiter auszubauen. Darüber hinaus gibt es konkrete Kooperationen mit dem Opernstudio der Komischen Oper Berlin sowie den Theatern in Magdeburg und Cottbus. Dies bewertet das Gutachtergremium als sehr gut. Für die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und damit der Gewährleistung einer hohen fachlichen Relevanz der Ausbildung, sind diese Projekte und Kooperationen von hohem Wert und unterstützen die Aktualität der Ausbildung.

Insgesamt bewertet das Gremium der Gutachtenden die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach den Angaben im Selbstbericht ist das Ziel der Qualitätsentwicklung an der Universität der Künste Berlin eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium

und Lehre. Um dies zu erreichen, wurden laut eigener Aussage Instrumente zur Qualitätssicherung aufgebaut und implementiert. Zusätzlich zu den gängigen Instrumenten der Akkreditierung, Absolvent_innenbefragung, Studiengangs- und Lehrevaluation können Studiengänge daher, laut Hochschule, weitere Instrumente und Methoden ihren Fächern gemäß entwickeln und anpassen. Unterstützt und beraten werden die Studiengangsverantwortlichen von dem in der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelten Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung.

Seit 2018 veranstaltet die UdK Berlin jährlich den Zukunftstag „UdK 2030“. Dieser Hochschultag, der von UdK-Angehörigen aller Disziplinen und Statusgruppen organisiert und gestaltet wird, richtet sich an alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. In Infos-Sessions, Workshops, Gesprächen und Aktionen werden Perspektiven, Potenziale und Bedürfnisse für die zukünftige Entwicklung der UdK Berlin diskutiert und ausgelotet.

Absolvent_innenbefragungen werden nach Angaben der Universität seit 2008 kontinuierlich durchgeführt. Zusätzlich nutzen die Studiengänge, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, eigene Alumni-Netzwerke für einen gezielten Austausch und Rückmeldungen. Die Kommission für Evaluation verantwortet dem Selbstbericht zufolge die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Unter den Mitgliedern sind, wie die Hochschule angibt, sowohl Lehrende als auch Studierende, die im Rahmen ihrer Gremienarbeit sicherstellen, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden. Die UdK Berlin setzt dabei, wie aus dem Selbstbericht abgeleitet werden kann, sowohl an kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungszielen an.

Darüber hinaus haben Studierende, laut Selbstbericht, jederzeit die Möglichkeit, Feedback von den Lehrenden einzufordern. Das Konzept des Mentorings beinhaltet die Reflexion, Entwicklung und Umsetzung von Strategien zu Studium und Karriereplanung. Der Kontakt im Einzelunterricht erlaubt laut Hochschule einen sehr persönlichen Austausch. Die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt, wie im Selbstbericht dargestellt, nach Auswertung der Arbeit mit den Studierenden und in enger Absprache zwischen Studiengangsleitung und -organisation. Es wird kontinuierlich an der Erweiterung wie auch den Inhalten von Kooperationen (intern wie extern) gearbeitet. Die, nach Angaben der Hochschule, regelmäßig durchgeführten Lehrevaluationen lassen sich aufgrund der sehr kleinen Kohorte und der datenschutzrechtlichen Bedingungen nur bedingt auswerten, wichtiger sind für die Universität daher die qualitativen Feedbackgespräche. Und auch die turnusmäßigen Alumnibefragungen sind, wie die Hochschule beschreibt, aufgrund der geringen Zahlen nur im Verlauf kumulativ auszuwerten. Die rein quantitativen Daten wie sie in den Tabellen des Akkreditierungsrats vorgegeben sind, sind, laut Hochschule, aufgrund der geringen Kohorte nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Hinzu kommt, dass in der Zeit der Coronapandemie die individuelle Regelstudienzeit um bis zu vier Semester verlängert werden konnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das dargestellte kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Dirigieren“ (B.Mus./M.Mus.) als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Aufgrund der geringen Zahl von Studierenden in den Dirigierstudiengängen scheinen die üblichen Evaluationsinstrumente, wie auch an anderen Kunst- bzw. Musikhochschulen feststellbar, oft nur bedingt nutz- bzw. anwendbar. In den Gesprächen sowohl mit den Lehrenden als auch den Studierenden konnte dargestellt werden, dass die UdK Berlin für den Studiengang dennoch einen guten Weg gefunden hat und eine intensive Feedbackkultur, vor allem auf konkrete fachliche Aspekte ausgerichtet, gelebt wird. Dabei wurde eine große Zufriedenheit der Studierenden sowohl mit dem Lehrangebot, insbesondere dem hohen Praxisanteil und den wechselnden Projektschwerpunkten, als auch das gute persönliche Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden, welches ein direktes Feedback zulässt, artikuliert. Für das Gremium stellt sich dieses Vorgehen in den Studiengängen „Dirigieren“ (B.Mus./M.Mus.) als praktikabel und dem Programm angemessen dar.

Wie schon dargestellt (2.2.1 Curriculum, 2.2.6 Studierbarkeit) ist die Workloaderhebung in künstlerischen Studiengängen, insbesondere in den praktischen Fächern, immer mit Näherungswerten verbunden. Durch die große Expertise der Lehrenden, die den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ (B.Mus.) entwickelt haben, konnte das Gremium die Stimmigkeit von Curriculum und Studierbarkeit feststellen. Es empfiehlt auf Grund der Neuaufnahme des Studienprogramms aber eine außerplanmäßige Studiengangsevaluation vorzunehmen, in der die gesammelten Erfahrungen zu Aufbau und Inhalt, zu Umfang, Turnus und geeigneten Lehrveranstaltungsformen (insbesondere mit Blick auf die Chordirigate oder übe-intensiven Fächer) über eine Zwischenevaluation analysiert und in der Folge ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Für das Gremium tragen diese Evaluationen dazu bei, die hohe Qualität der Lehre kontinuierlich abzusichern und den Studiengang im Sinne der Studierenden weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für den Bachelorstudiengang sollte eine spezifisch auf den Studiengang bezogene Zwischenevaluation zur Hälfte des Studiums erfolgen. Diese sollte vor allen Dingen die Workloaderhebung fokussieren und die praktischen Anteile im Studium, z.B. die Kooperationen im Rahmen der Chordirigate, qualitativ und quantitativ erfassen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die UdK Berlin bekennt sich, wie im Selbstbericht dargestellt, zur Gleichstellung der Geschlechter in Studium, Lehre, Weiterqualifizierung, Forschung, Kunst und Verwaltung. Das Ziel ist es, unter Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes, bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen zu identifizieren, zu unterbinden und gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Hochschulmitglieder unabhängig vom Geschlecht zu schaffen. Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern an der UdK Berlin gehören nach Angaben der Hochschule das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemeinsam mit zwei Mitarbeiterinnen an zentraler Stelle und acht nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen in den Fakultäten, dem Zentralinstitut für Weiterbildung, dem Jazz-Institut Berlin, in der Hochschulbibliothek und in der Zentralen Hochschulverwaltung tätig. Gemeinsam bilden sie den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich, nach Angaben im Selbstbericht, zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte vertreten sind. An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt, besteht die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Die Studiengangsverantwortlichen erstellen hierfür laut Aussage der Hochschule in Absprache mit den Studierenden u.a. Sonderstudienpläne oder gewähren Urlaubssemester für schwangere Studentinnen oder für Studierende in besonderen familiären Situationen. Unterstützung erhalten Studierende, die es betrifft, durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der UdK Berlin. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie dem Selbstbericht zufolge bei auftretenden Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten

der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung oder Beratung Barrierefrei Studieren. Sollten spezifische Hilfen oder Gerätschaften erforderlich sein, werden diese laut Hochschule über das Studierendenwerk Berlin beschafft.

Bei allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz wird als erste Anlaufstelle die Allgemeine Studienberatung im Selbstbericht angeführt. Darüber hinaus berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft, Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung für Kinder von Studierenden und Lehrenden der UdK Berlin und TU Berlin bietet die Kita Siegmunds Hof mit 60 Plätzen.

Die UdK Berlin hat in ihren Prüfungsordnungen (§ 9) Regelungen zum Nachteilsausgleich implementiert. Sie besagen, dass die zuständigen Prüfungsausschüsse für Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, Maßnahmen anbieten, wie gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Zudem steht nach Selbstbericht die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen als Ansprechpartnerin für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung. Dies schließt die Beratung der Fakultäten bei Fragen der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen ein. Darüber hinaus besteht laut Hochschule eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Gebäudemanagement und Arbeitssicherheit, wenn es um die Planung notwendiger, behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen geht. Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“ (Bestandteil des Studium Generale) werden laut Selbstbericht UdK-Studierende aus dem Ausland seit 2013 durch qualifizierte studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet, um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

In der Fakultät Musik gibt es, nach Angaben der Hochschule, eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin.

Laut Selbstbericht waren unter den Gastprofessuren zwei Dirigentinnen vertreten und seit 2018 hat auch die Zahl der weiblichen Studierenden zugenommen. Im Masterstudiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) bewegte sich der Anteil weiblicher Studierender zwischen 14 % und 57 %, lag also im Durchschnitt bei rund 36 % (Studierendenstatistik 2016 bis 2021). Der Anteil der Studierenden aus dem Ausland betrug im gleichen Zeitraum zwischen 0 und 100 %, das entspricht einem Durchschnitt von 77 %. Die Zahl der Studierenden ist jedoch so klein, dass die Varianz sehr hoch ist. Da es sich

bei dem Bachelorstudiengang um eine Erstakkreditierung handelt, können hier noch keine Zahlen zugrunde gelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gab aus den Unterlagen und den Gesprächen heraus keinerlei Hinweis darauf, dass es in den Themenfeldern Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit Defizite gibt. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich finden Anwendung und im Gespräch mit den Lehrenden wurde auch deutlich, dass das Wissen um spezielle Förderprogramme, gerade für Studentinnen, vorhanden ist und dementsprechende Beratungen stattfinden können.

Geschlechtergerechtigkeit ist an der UdK Berlin also ein fest verankertes Thema, was sich auch auf Ebene des Studiengangs zeigt. Hier war der Anteil an weiblichen und männlichen Studierenden im Studiengang „Dirigieren“ (M.Mus.) im Verlauf der letzten Jahre zwar immer Schwankungen unterlegen, jedoch durchschnittlich sehr ausgeglichen und ist es auch derzeit. Zudem wird jeder der Studierenden in seiner besonderen Lebenslage unterstützt und das individuelle Potential gefördert. Dies gilt für männliche sowie weibliche Studierende.

Die gelebte Chancengleichheit zeigt sich auf Ebene des Studiengangs für das Gremium direkt bei allen Studierenden, die natürlich unterschiedliche Voraussetzungen im Instrument mit sich bringen. Sprich z. B. die Virtuosität am Instrument, der Wissensstand, das Klavier oder ein Orchesterinstrument als Hauptinstrument, etc.. All diese Faktoren werden bei jedem der Studierenden in Betracht gezogen und das Studium individuell auf die optimale Förderung des Potentials angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- In den Gesprächen mit den Lehrenden und der Hochschulleitung gab es Zuschaltungen per Videokonferenz.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dagmar Brauns**; Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Professorin für Klavier; Vizepräsidentin für Studium und Lehre
- **Prof. Martin Brauß**; Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, Professor für Opern/Dirigieren; Direktor des Instituts zur Früh-Förderung musikalisch Hochbegabter

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Stefan Fraas**; Generalmusikdirektor; Intendant und Geschäftsführer; Vogtland Philharmonie; Dozent für Orchesterleitung/Dirigieren an der Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Alfred Hofmann**; Absolvent Hochschule für evangelische Kirchenmusik, Ev. Kirchenmusik B-Diplom (Chorleitung, Orchesterleitung) (B.Mus), Diplommusiklehrer Populärmusik (M.Mus), Studierender Universität Bayreuth, Medienwissenschaften (B.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.)

Nicht einschlägig, da es sich um eine Erstakkreditierung handelt.

1.2 Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022											
WS 2021/2022	3	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0
WS 2020/2021	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	3	2	0	0	0	1	1	0	1	1	0
SS 2019	0	0	2	1	0	2	1	0	3	1	0
WS 2018/2019	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	2	1	0	2	1	0	2	1	0
WS 2016/2017	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	13	4	4	2	31%	7	5	54%	8	5	62%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022	1	0			
SS 2021 ¹⁾	1	0			
WS 2020/2021	0	0			
SS 2020	0	0			
WS 2019/2020	1	0			
SS 2019	2	1			
WS 2018/2019	0	0			
SS 2018	0	0			
WS 2017/2018	0	0			
SS 2017	2	0			
WS 2016/2017	0	0			
Insgesamt	7	1			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/22	0	1	0		1
SS 2021 ¹⁾	0	1	0		1
WS 2020/2021	0	0	0		0
SS 2020	0	0	0		0
WS 2019/2020	0	1	1		2
SS 2019	2	0	0		2
WS 2018/2019	0	0	0		0
SS 2018	0	0	0		0
WS 2017/2018	0	0	0		0
SS 2017	2	0	0		2
WS 2016/2017	0	0	0		0
Insgesamt	4	3	1		8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14.02.-15.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Unterrichtsräume, Bühne, Büroraum

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

2.1 Studiengang 01 Dirigieren (B.Mus.)

Nicht einschlägig, da es sich um eine Erstakkreditierung handelt.

2.2 Studiengang 02 Dirigieren (M.Mus.)

Erstakkreditiert am:	Von 27.06.2016 bis 30.09.2021
Begutachtung durch durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2023

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)